

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Wie muss der Schlüssel des Waffenschrankes aufbewahrt werden?

Die Aufbewahrung von Waffen und Munition in Behältnissen, die mittels Schlüssel zu verschließen sind, ist gesetzlich zulässig.

Wo der Schlüssel zum Waffenschrank aufbewahrt werden muss, ist bislang gesetzlich nicht geregelt.

Lediglich muss der Schlüssel vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sein.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat nun in einem Urteil vom 30. August 2023, 20 A 2384/20, geurteilt, dass der Schlüssel genau so sicher untergebracht werden muss wie die Waffen und die Munition selber.

Er muss also seinerseits in einem Behältnis aufbewahrt werden, das den gesetzlichen Sicherheitsstandards an die Aufbewahrung der im Waffenschrank befindlichen Waffen und Munition entspricht.